



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Abteilung II/3

Herrn
Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

GZ. 040010/7-Pr.4/03

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-

Sachbearbeiter/in:
Dr. Balkanyi
Telefon:
+43 (0)1-514 33/1565
Internet:
.....@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt den angeschlossenen Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Bemerkten, dass dieser Entwurf den begutachtenden Stellen zur Stellungnahme bis längstens 24. April 2003 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die Interessenvertretungen ersucht, ihre Stellungnahme in elektronischer Form sowie in 25facher Ausfertigung dem Herrn Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

28. März 2003

Für den Bundesminister:

Mag. Wallner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

VERTEILERLISTE

Parlament

Präsident des Nationalrates

Bundesbehörden

BMsozSG Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Referat III/3

Bundeskanzleramt Staatssekretär Franz Morak

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Datenschutzrat

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesministerium für Inneres

Bundesministerium für Justiz

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Bundesministerium für Landesverteidigung

Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport- Sektion II/ Zentrale

Personalkoordination

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung I/22

Bundesvergabeamt

Finanzprokuratur

Präsidenschaftskanzlei

Rechnungshof

Statistik Österreich

Verfassungsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Volksanwaltschaft

Landesbehörden

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Amt der Kärntner Landesregierung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Amt der Salzburger Landesregierung

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Amt der Tiroler Landesregierung

VERTEILERLISTE

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate

Ressortinterne

BMF Sektion I
BMF Sektion II
BMF Sektion III
BMF Sektion IV
BMF Sektion VI

Artikel ..**Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes**

Das Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Die ÖBFA hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie zum Risikomanagement und zum Finanzcontrolling beim Bund zu äußern."

2. § 2 Abs. 4 lautet:

" (4) Die ÖBFA hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.

Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt."

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

" (5) Die ÖBFA kann auch im Namen und auf Rechnung sonstiger Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund auf Grund einer Ermächtigung im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, die Durchführung von Kreditoperationen besorgen."

4. § 4 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. Festlegung der Veranlagungsrichtlinien und des Ratings der Schuldner bei Agenden gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 und"

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 2 Abs. 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft."

Vorblatt

Zu Art. ... (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes)

Inhalt:

Direkte Heranziehung der ÖBFA durch Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, bei Finanzierungsmaßnahmen.

Ermächtigung der ÖBFA, unter bestimmten Voraussetzungen im Namen und für Rechnung des Bundes auch für Gemeinden und Gemeindeverbände tätig zu werden.

Heranziehung des Fachwissens der ÖBFA im Rahmen des Risikomanagements und Finanzcontrolling.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, was nicht im Interesse einer gesamtstaatlichen Finanzplanung und effizienten Verwaltung wäre.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neustrukturierung der Form der Sonderverwaltung gemäß § 81 Abs. 4 BHG soll zu einer Optimierung des Schuldenportfolios der Rechtsträger, Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Die Heranziehung der ÖBFA beim Risikomanagement und Finanzcontrolling wird zu einer nicht bezifferbaren Entlastung des Verwaltungsapparates des Bundes beitragen. Überdies soll die Beratung durch die ÖBFA rechtzeitige Steuerungsmaßnahmen ermöglichen und damit letztlich zu Einsparungen führen.

Konformität mit dem EU-Recht:

Diese Regelung geht mit den Bestimmungen der EU konform.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. .. (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die ÖBFA für Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, in Ausnützung ihrer speziellen Sachkenntnisse im Namen und für Rechnung dieser Rechtsträger Kreditoperationen durchführen kann.

Überdies soll es dem Bund ermöglicht werden, unter Heranziehung der ÖBFA auch für Gemeinden und Gemeindeverbände Finanzierungen durchführen zu können.

Die speziellen Sachkenntnisse der ÖBFA sollen auch im Rahmen des Risikomanagements und des Finanzcontrolling herangezogen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Heranziehung der ÖBFA beim Risikomanagement und Finanzcontrolling des Bundes lässt nicht nur eine nicht bezifferbare Entlastung des Verwaltungsapparates des Bundes erwarten, sondern auch weitere Einsparungen durch rechtzeitige Steuerungsmaßnahmen.

Die Neustrukturierung der Form der Sonderverwaltung gemäß § 81 Abs. 4 BHG soll zu einer Optimierung des Schuldenportfolios der Rechtsträger, Gemeinden und Gemeindeverbände führen.

Kompetenzgrundlage:

Art. 10 Abs. 1 Z 4 und Art. 17 B-VG.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. .. (Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes) :

Zu Art. ... Z 1 (§ 2 Abs. 2 Bundesfinanzierungsgesetz):

Die ÖBFA besorgt gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfinanzierungsgesetzes im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der Ziele der Haushaltsführung die dort genannten Finanzierungsaufgaben.

Um Kreditoperationen am Markt effizient und risikoadäquat durchzuführen, bedarf es auch eines entsprechenden Risikocontrolling. Abs. 2 ermöglicht es dem Bundesminister für Finanzen, das in der ÖBFA repräsentierte spezifische Fachwissen für Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Budget und der Finanzierung generell zu nutzen. Mit der entsprechenden Erweiterung der Aufgaben der ÖBFA, über Aufforderung des Bundesministers für Finanzen auch gutachtliche Äußerungen im Bereich des Risikomanagements und des Finanzcontrollings abzugeben, soll das Fachwissen in der ÖBFA zum Risikocontrolling und zur Performancemessung für andere finanzierungs- und haftungsrelevante Bereiche des Bundes, wie beispielsweise für Haftungsübernahmen allgemein, in der Exportförderung oder für Risikoanalysen bei Unternehmen im mehrheitlichen Bundesbesitz, genutzt werden können.

Zu Art. ... Z 2 (§ 2 Abs. 4 Bundesfinanzierungsgesetz):

Aufgrund dieser Neuerung soll eine Optimierung der Kosten des Schuldenportfolios der Gemeinden und Gemeindeverbände ermöglicht werden.

Zu Art. ... Z 3 (§ 2 Abs. 5 Bundesfinanzierungsgesetz):

Die ÖBFA hat auf dem Gebiet von Kreditoperationen in all ihrer Vielfalt eine langjährige Erfahrung, die nunmehr Rechtsträgern, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in Form von Garantien übernehmen darf, unmittelbar zugute kommen soll. Durch Ausnützung des umfassenden Abnehmerpotentials in diesem Bereich soll es diesen Rechtsträgern ermöglicht werden, eine optimale Beratung und bestmögliche Bedingungen für ihre Finanzierungen ohne Einrichtung zusätzlicher eigener interner Fachbereiche in Anspruch nehmen zu können.

Bei gemeinsamen Kreditoperationen von Rechtsträgern gemäß § 2 Abs. 5, bei denen der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes gemäß § 66 BHG die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) oder in Form von Garantien übernimmt, ist die Haftung an Kapital, Zinsen und Kosten jeweils auf die bereits in einem Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG für die beteiligten Rechtsträger vorgesehenen Haftungsrahmen entsprechend ihrem Anteil an der Kreditoperation einzurechnen. Sofern bei einer solchen gemeinsamen Kreditoperation ein einzelner Rechtsträger als Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird, umfasst die Haftung des Bundes den gesamten Betrag.

Vergaberechtlich ist der Bereich der "öffentlichen Kreditpolitik" (des so genannten "public debt management") vom Ausnahmetatbestand des § 6 Abs. 1 Z. 10 des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVergG), BGBl. I Nr. 99, erfasst.

Da die Durchführung von Kreditoperationen für die in § 2 Abs. 5 genannten Rechtsträger unter Umständen jedoch nicht der "öffentlichen Kreditpolitik" gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 BVergG zuzurechnen ist, wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob die jeweilige Kreditoperation in den vergaberechtsfreien Raum fällt oder eine dem Vergaberecht unterliegende Finanzdienstleistung darstellt.

Zu Art. ... Z 4 (§ 4 Abs. 2 Z 6 Bundesfinanzierungsgesetz):

Diese Novelle wird zum Anlass genommen, das Zitat anzupassen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Artikel ...

Änderung des Bundesfinanzierungsgesetzes

§ 2. (1) ...

(2) Die ÖBFA hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu äußern.

(3) ...

(4) Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.

§ 2. (1) ...

(2) Die ÖBFA hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sowie zum Risikomanagement und zum Finanzcontrolling beim Bund zu äußern.

(3) ...

(4) Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur hat nach Aufforderung durch den Bundesminister für Finanzen im Namen und für Rechnung des Bundes unter Beachtung der Ziele gemäß § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986,

1. Kreditoperationen für Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durchzuführen und abzuschließen und ihnen sodann aus diesen Mitteln Darlehen zu gewähren,
2. Währungstauschverträge abzuschließen, um sodann Verträge mit Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden einzugehen, um Verpflichtungen aus Kreditoperationen dieser Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände durch inhaltliche Überbindung der Forderungen und Verpflichtungen aus diesen Währungstauschverträgen nachträglich zu ändern.

Darlehens- und Währungstauschverträge gemäß Z 1 und 2 mit Gemeinden und Gemeindeverbänden haben zur Voraussetzung, dass das jeweilige Land gegenüber dem Bund eine Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder eine Garantie übernimmt.

(5) Die ÖBFA kann auch im Namen und auf Rechnung sonstiger Rechtsträger, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, oder für deren Kreditoperationen der Bund auf Grund einer Ermächtigung im Bundesfinanzgesetz oder in einem besonderen Bundesgesetz gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB oder in

§ 4. (1) ...

(2) ...

1. bis 5. ...

6. Festlegung der Veranlagungsrichtlinien und des Ratings der Schuldner bei Agenden gemäß § 2 Z 2 bis 4 und

7. ...

(3) ...

§ 11. (1) bis (5) ...

Form von Garantien übernehmen darf, die Durchführung von Kreditoperationen besorgen.

§ 4. (1) ...

(2) ...

1. bis 5. *unverändert*

6. Festlegung der Veranlagungsrichtlinien und des Ratings der Schuldner bei Agenden gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 und

7. *unverändert*

(3) ...

§ 11. (1) bis (5) ...

(6) § 2 Abs. 2, 4 und 5, § 4 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.